



Landschaftsplan Piano paesaggistico

**Gemeinde
Latsch**

**Comune di
Laces**

Landschaftsplan der Gemeinde Latsch
Beschluss der Landesregierung Nr. 803 vom 24.09.2019

Piano paesaggistico del Comune di Laces
Delibera della Giunta provinciale n. 803 del 24/09/2019

Planverfasser / Redattore del piano:
GEORG PRAXMARER Tel.: 0471-417738
Amt für Landschaftsökologie / Ufficio Ecologia del paesaggio

www.provinz.bz.it/natur-raum



Erläuternder Bericht

| | |
|---|-----------|
| 1. Ausgangslage und Zielsetzungen | 2 |
| 2. Gebietsbeschreibung | 3 |
| 3. Schutzmaßnahmen | 4 |
| Landschaftliche Bannzonen | 4 |
| Landschaftsschutzgebiet Annaberger Böden | 6 |
| Gebiete von landschaftlichem Interesse | 8 |
| Biotop Montani | 11 |
| Naturdenkmäler | 11 |
| Landschaftliche Strukturelemente | 12 |
| Baumschutz und Siedlungsgrün | 13 |
| Wasserwaale - Waalwege | 14 |
| Kulturhistorische Objekte | 14 |
| Archäologische Schutzgebiete | 14 |
| Natura 2000 Gebiet | 15 |
| Nationalpark Stilfserjoch | 15 |
| 4. Landschaftsentwicklung und -pflege | 16 |
| Unterschutzstellungen reichen nicht aus | 16 |
| Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde | 16 |
| Bürgerbeteiligung und Information | 16 |
| Fördermaßnahmen | 16 |
| Landschaftsleitbild Südtirol | 17 |



1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde Latsch wurde mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 18. September 2000, Nr. 411/28.1 genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor über 15 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes - nach Rücksprache mit der Gemeinde - als vordringlich.

Der Landschaftsplan baut auf die allgemeinen Richtlinien und Bestimmungen des Landschaftsschutzes und der Raumordnung auf und wurde den Vorgaben des LEROP-Fachplanes Landschaftsleitbild Südtirol und den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes angepasst.

Unterschutzstellungen

Die landschaftlichen Unterschutzstellungen erfahren gegenüber dem Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 einige Veränderungen, sowohl bezüglich der Abgrenzungen als auch der Schutzbestimmungen, die an den aktuellen Standard angepasst werden.

Im Zuge der Überarbeitung werden die Abgrenzungen zwischen den Landwirtschaftsflächen und dem Wald neu definiert, da erhebliche Abweichungen von der Realität festgestellt worden sind. Diese Richtigstellungen betreffen auch andere Flächennutzungen außerhalb der Siedlungsgebiete. Die bestehenden Bannzonen werden generell bestätigt und nur geringfügig angepasst bzw. erweitert. Dieser Schutzkategorie werden auch die Weideflächen oberhalb des Talbodens zugeordnet, die bisher als besonders schutzwürdige Landschaft eingetragen waren. Das Gebiet um die Annaberger Böden wird im Zuge der vorliegenden Überarbeitung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, da es sich um einen ökolo-

gisch wertvollen Trockenrasen handelt, dessen Erhaltung im Vordergrund steht.

Gemäß Landschaftsschutzgesetz sind die Wohnbauzonen und Gewerbegebiete mit gültigem Durchführungsplan von den landschaftlichen Bindungen ausgenommen. Durch verschiedene Abänderungen und die Überarbeitung des Bauleitplanes haben sich für diese Zonen wesentliche Veränderungen ergeben. Der vorliegende Landschaftsplan wird dieser Situation Rechnung tragen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Latsch betrifft nicht das gesamte Gebiet. Die zur Gemeinde gehörenden Flächen im beginnenden Martelltal sowie die angrenzenden Hanglagen bis zur Bergregion am Hasenöhl liegen im Nationalpark Stilfserjoch und bleiben aus der vorliegenden Planung ausgeklammert.

Landschaftsentwicklung und -pflege

Das letzte Kapitel des vorliegenden Berichts widmet sich dem Bereich der Landschaftsentwicklung und -pflege. Zu einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gehören heute nicht nur Unterschutzstellungen, sondern auch die Pflege wertvoller Kulturlandschaften und Revitalisierungsmaßnahmen für verarmte Landschaftsräume. Zentrale Bedeutung nimmt die Wahrnehmung von Tendenzen in der Landschaftsentwicklung vor Ort ein. Mit Hilfe von kommunalen Landschaftsleitbildern oder – Entwicklungskonzepten können negative Entwicklungen aufgezeigt und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Aber auch positive Tendenzen gilt es zu erkennen und zu verstärken. Das Landschaftsleitbild Südtirol mit seiner tiefgehenden Analyse der Landschaftssituation in Südtirol und den zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zur Lenkung der Landschaftsentwicklung stellt eine wichtige Grundlage für die Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde dar.

2. Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Latsch liegt im Mittelvinschgau und erstreckt sich höhenmäßig von etwas über 600 m Seehöhe an der Etsch bis zu 3.250 m am Hasenöhr. Über der Talsohle erhebt sich im Norden der steil aufragende Sonnenberg bis in eine Meereshöhe von über 2.900 m. Aufgrund der süd-exponierten Lage ist der Sonnenberg von Trockenheit geprägt, die landwirtschaftliche Nutzflächen finden sich auf wenigen Hangverflachungen, zumeist in etwas höherer Lage. Die südlichen Hangbereiche am schattigen Nörderberg sind hingegen fast durchwegs bewaldet und liegen Großteils im Nationalpark. Nur im Südosten, zwischen Tarscher Alm und Hohem Dieb erstreckt sich die Grenze des Landschaftsplanes bis zum Kamm. Die naturräumlichen Gegebenheiten von Latsch sind von landschaftlicher Schönheit, abwechslungsreicher Vielfalt und klimatischen Vorzügen gekennzeichnet.



Blick auf den Burghügel von Montani hinter dem sich das Martelltal Richtung Süden zieht.

Eine Besonderheit und ein landschaftsprägendes Element stellen die Murkegel im Talboden dar, die zu den größten im gesamten Alpenraum gehören. Neben den kleineren an den Ausgängen der Nebenbäche zählt der dominierende und das Tal direkt abriegelnde Murkegel von Tarsch mit 9 km² Oberfläche und 630 Mio. Kubikmetern Volumen zu den imposantesten Erscheinungen. Er bewirkt gemeinsam mit dem flachen

Schwemmfächer des Wildbachs Plima der am Ausgang des Martelltales in das Haupttal vordringt, dass die Etsch an den nördlichen Talrand gedrängt wird, bevor sie in einem kurzen Schluchtabschnitt auf die nächste Talstufe abfällt.

Aus **geologischer Sicht** liegt Latsch im Bereich des Mittelostalpins. Vertreten ist dieses System durch die Vinschger Schieferzone (zusammengesetzt aus Phyllitgneisen mit Granitgneis – Einlagerungen sowie Granitphylliten), dem darüber gelagerten Marteller Quarzphyllit, welcher den Höhenrücken zwischen Vinschgau und Ulten aufbaut) und die Zone der Alten Gneise. Während der Eiszeiten war das gesamte Gebiet mit Ausnahme der höchsten Gipfel über 2000 m Höhe von Gletschern bedeckt. Davon zeugen heute die noch vorhandenen Moränen (z.B. im Bereich Montani). Noch während der Rückzugsstadien kam es zur Ausbildung von Murschuttkegeln. Die Talböden sind Produkte des Alluviums.

Klimatisch ist Latsch durch die von den hohen Randgebirgen verursachte Niederschlagsarmut (durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge bei 500 mm), die hohe Anzahl von Windtagen und die hohe Sonnenscheindauer charakterisiert. Die Temperaturen liegen im Jahresmittel bei 10 °C.

In der **Vegetation** können je nach Höhenlage und Hangexposition im Gemeindegebiet unterschiedliche Vegetationseinheiten vorgefunden werden. Im Talbodenbereich bildeten Auwälder und Flussufergesellschaften die ursprüngliche Bodenbedeckung. Davon sind im Untersuchungsgebiet durch die fast vollständige landwirtschaftliche Nutzung nur mehr minimale Reste vorhanden. Der mediterran beeinflussten collinen Stufe sind die inneralpinen Trockenrasenbereiche und Flaumeichenbuschwälder zuzuordnen, die wir am klimatisch begünstigten Sonnenberg finden. Darüber anschließend finden wir am Sonnenberg in der mittleren Stufe Kiefern-

und Lärchenwäldern, darüber die Zwergstrauchgesellschaften auf saurem Substrat. Anders der vertikale Aufbau am waldreichen Nörderberg: hier herrschen von unten nach oben Kiefernwälder, Fichtenwald in montaner und subalpiner Ausprägung, und als letzte Waldstufe die besonders reizvollen Lärchen - Zirbenwälder.

Siedlungsmäßig dominieren die kompakten Ortschaften (Latsch, Goldrain, Morter, Tarsch), der restliche Talboden ist zumeist von Siedlungen frei geblieben (Ausnahme Gewerbegebiete westlich von Latsch), wie für den Vinschgau besonders typisch.



Steile Landwirtschaftsflächen am Sonnenberg

3. Schutzmaßnahmen

Landschaftliche Bannzonen

Die Ausweisung von Bannzonen für landschaftlich besonders wertvolle Flächen in den Landschaftsplänen hat dazu beitragen, landschaftsprägende Bereiche vor Verbauung und Zersiedelung zu schützen. Bei den Bannzonen handelt es sich um die Umgebungsbereiche von kultur-historisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten oder um weite Landstriche, die großräumige, unzersiedelte Landschaften betreffen und deren intakte Typologie von hohem landschaftlichem Wert ist.

Inhaltlich schränken die Bannzonen die Verbauung der ausgewiesenen Flächen ein, da sie die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude verbieten. Für bestehende Hofstellen und Wohngebäude gelten die Bestimmungen des Landesraumordnungsgesetzes und des Bauleitplanes, inklusive der dort vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten. Die Bewirtschaftung der Kulturflächen (inkl. Kulturänderungen, Bodenverbesserungen) in diesen Schutzzonen unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen; auch die Genehmigungsverfahren für die geplanten Vorhaben entsprechen denen im restlichen Landwirtschaftsgebiet. Insofern kommt den vorgeschlagenen Schutzzonen eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu, da die Verbauung wertvoller Kulturgründe

unterbunden wird. Durch die Ausweisung der Zonen wird hier auch die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum unterstrichen.

Die landschaftlichen Bannzonen sind in den beiliegenden Lageplänen dargestellt; dabei handelt es sich um die folgenden Gebiete:

1. Zum Schutz vor Zersiedelung und der traditionell kompakten Siedlungsstruktur des Vinschgaus sind weite Teile des **Talbodens** zwischen den Siedlungen als landschaftliche Bannzone ausgewiesen. Südlich der Etsch finden sich große unbebaute Bereiche auf dem **Tarscher Murkegel** und am **Schwemmfächer der Plima** sowie in der Talebene gegen



Der stark strukturierte Tarscher Murkegel

Holzbruck. Doch auch im ansteigenden Gelände der **Marein-** und der **Reitwiesen** sowie auf kleineren Flächen um **Montani** und zwischen den Ortschaften gibt es keine Zersiedelung, weshalb die Flächen weiterhin mit landschaftlichen Bannzonen von Bebauung freigehalten werden sollen. Auch die landwirtschaftlich geprägten Bereiche nördlich der Etsch bzw. der Staatsstraße sind von besonderem landschaftlichen Wert und Wirksamkeit, im Besonderen gilt dies für die Bewahrung der kleinstrukturierten und zumeist naturnäheren **Terrassenlagen** oberhalb von **Goldrain** und **Tiss**.

2. Besondere Erwähnung gebührt auch der vor allem ästhetisch besonders wertvollen Umgebung von **Platz**, wo die bewässerten Kulturlächen in Gegensatz zu den herben Trockenrasen vor der Kulisse des uralten Platz Kirchleins ein nahezu bukolisches Ambiente abgeben. Auf den Mähwiesen unterhalb des Weilers besteht wie auch unterhalb von Schloss **Annaberg** ein Umgebungsschutz durch landschaftliche Bannzonen. Dieser wird auch auf die ehemaligen Weideflächen oberhalb vom Schloss ausgedehnt, auch wenn diese Flächen zunehmend in Wald übergehen.
3. **Am Berg über St. Martin am Kofl**, (auf knapp 2.000 m Seehöhe) finden sich zwei Weideflächen, auf denen die Errichtung neuer Hütten mittels Bannzonen unterbunden werden soll.



Schloss Annaberg findet sich auf einer Geländekuppe hoch über dem Talboden.

4. Ähnlich finden sich **Weideflächen oberhalb Tarsch**, die unter landschaftlichem Schutz gestellt sind. Es gilt die Eigenart dieser Weideflächen zu erhalten. Wie in andere Gebieten wurden sie ehemals beweidet oder Streb gewonnen. Daraus sind floristisch und faunistisch interessante Hutweiden und Heidelandschaften entstanden. Infolge der Umstellungen in der Landwirtschaft sind diese Nutzformen fast völlig verschwunden und die Flächen vom Zuwachsen oder von der Nutzung für Infrastrukturen bedroht. Da die Schutzbestimmung nur die Errichtung von Gebäuden untersagt, ist in diesen Flächen die vorgesehene Erweiterung der Beregnungsbecken gestattet.

In gewissen Teilbereichen der landschaftlichen Bannzonen, die in der Kartographie eigens gekennzeichnet sind, ist für die Projekte von zulässigen Bauten und Eingriffen die Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die besonders exponiert sind (Hanglagen oberhalb von Goldrain und Tiss, Reitwiesen), oder die unmittelbare Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten (Flächen um Schloss Goldrain und Schloss Annaberg) darstellen. Auch für die Weideflächen oberhalb St. Martin am Kofl gilt dieser Schutz.

Einen besonderen Lebensraum stellt die Umgebung der **Eistschött** dar, die hinter dem Sportplatz von Latsch am Tarschergraben liegt. Die Fläche ist Teil der Bannzonen im Talboden, mit einem Rundweg erschlossen und ein beliebter Ort für Freizeit und Naherholung. Aufgrund der besonderen, ökologischen Qualitäten in diesem Gebiet ist für zulässige Eingriffe die Ermächtigung durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz vorgeschrieben. Neben dem namengebenden Teich breitet sich ein etwa 3 ha großer Schwarzerlenbestand aus mit Kirsche, Birke, Bergahorn und wenigen Fichten, als Sträucher sind Vogelbeeren, schwarzer Holunder, Himbeere und Liguster vertreten. Nach Norden wird diese Fläche vom breiten Bachbett des Tarschergrabens begrenzt, mit weiten Ablagerungsbecken für



*Das Bachbett des Tarschgrabens weist zwi-
schendurch nur geringe Wassermengen auf.*

anfallendes Geschiebe. Das Fehlen der Bäume schafft Platz für Sträucher und eine Krautschicht (zumeist Ruderalpflanzen), im unteren Teil finden sich auch Schilf und Rohrkolben. Im Südosten schließt eine mit Weiden und Pappeln bestockte Wiese an. In diesem Teil wurde vor einigen Jahren der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) gefunden, der als Natura 2000 Art (Anhänge II und IV der Fauna- Flora-Habitatsrichtlinie - 92/43/EWG) dem Standort eine größere ökologische Bedeutung gibt. Der sehr seltene Käfer lebt im Inneren von Laubbäumen und hat hier eines der wenigen Vorkommen in Südtirol.

Landschaftsschutzgebiet Annaberger Böden

Das Gebiet umfasst die trockenen Hänge um Tisserbach (mit Wasserfall) und die Annabergerböden mit einer Gesamtfläche von 75 ha in einer Höhenlage von 700 m bis 1075 m. Als Abschnitt der Vinschger Leiten handelt es sich um alte Kulturlächen, die südtirolweit und auch über die Grenzen hinaus einzigartig sind. Die Rodungen im Laufe der Jahrhunderte und die klimatische Ausprägung (Regenarmut, Südexposition des Geländes, hohe Sonnenscheindauer) führten zu einem einmaligen Lebensraum. Den Untergrund bilden rohbodenartige Erosionsböden, die durch Flachgründigkeit, geringe Wasserhaltefähigkeit, gute Wasseraufnahme und starke Erwärmung zu charakterisieren sind. Als chemie- und spritz-

mittelfreie Standorte sind sie Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten.

Nach der Eiszeit besiedelten Pflanzen aus dem mediterranen, pannonischen und zentralasiatischen Raum den Sonnenberg, die zu einem Großteil Raritäten darstellen und häufig auf den roten Listen der bedrohten Pflanzen zu finden sind. Aufgrund der Rodungen und durch die Bewirtschaftung in Form von Schaf- und Ziegenbeweidung konnte sich die Flora auf dem Landschaftsmosaik aus lichtem Wald, Trockenrasen mit vereinzelt Sträuchern (Ginster, Schlehdorn, Berberitze und Wermut) und Felsstandorten bis heute halten. Als traditionelle Bewirtschaftung ist die Beweidung mit Schafen und Ziegen nicht untersagt, sondern ist bei angepasster Bestoßung für den Erhalt des Standortes begrüßenswert, um eine Verbuschung der Flächen zu vermeiden.

Ende des 19. Jh. wurden erste Aufforstungen der Trockenrasen im Vinschgau durchgeführt, wobei die Gesamtaufforstung durch die Bevölkerung verhindert wurde. Dabei wurde großteils die nicht standortgerechte Schwarzföhre eingebracht. Diese alten Aufforstungen benötigen heute Eingriffe der Waldpflege, dabei ist auch eine ökologische Verbesserung der Flächen anzustreben. Neue Aufforstungen sind zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Biodiversität führen würden.

Eine Vielzahl von Tieren ist an die speziellen Lebensbedingungen und -räume des



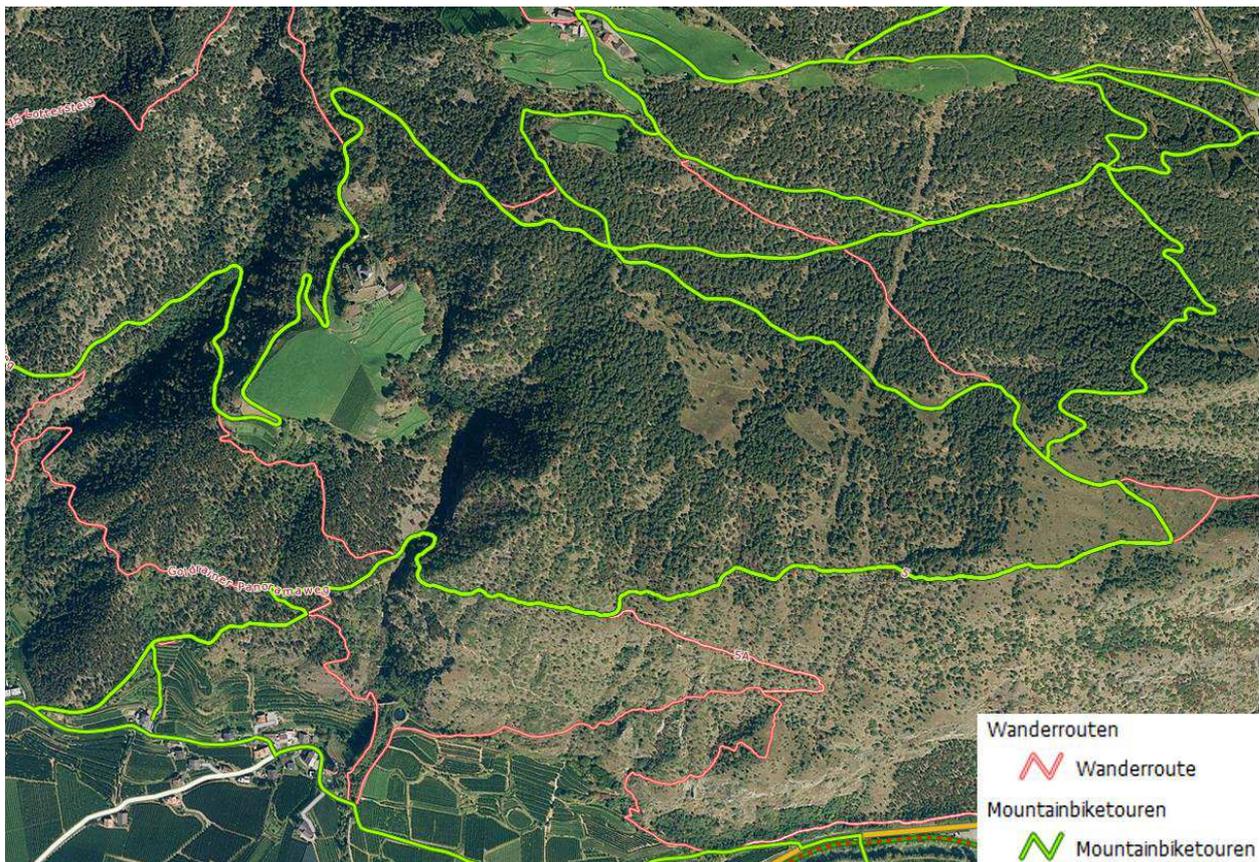
Trocken- und Magerrasen wechseln auf den Annaberger Böden mit Gebüsch, Baumgruppen und lichten Kieferwäldern ab.

Vinschger Sonnenberges gebunden. Hier finden sich drei Viertel aller Schmetterlingsarten Südtirols, auch bildet er Lebensraum für Heuschrecken, Gottesanbeterin, Kleinkadern, Spinnentiere und Smaragdeidechse und andere Reptilien. Zippammer, Neuntöter und Grasmücken lieben halboffene, felsige Landschaften, aber auch Steinhuhn, Steinrötel und Mauerläufer leben auf solchen Flächen.

Ziel der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist der Erhalt der Trockenrasen und der angrenzenden lichten Wälder. Bereits in den vergangenen Jahren wurden ausgewählte Flächen von Forstbehörde und Jägern gemäht bzw. offen gehalten. Aus diesem Grund sehen die Durchführungsbestimmungen zum Landschaftsplan ein Ver-

bot für Kulturänderungen, Trockenlegungen und Meliorierungsarbeiten sowie für die Aufforstung der Trockenrasen vor. Es gilt zudem ein absolutes Bauverbot für die Errichtung oberirdischer Gebäude. Die Realisierung des geplanten Zivilschutzweges ist hingegen nicht untersagt. Nachdem der Sonnenberg als Fahrraddestination sehr beliebt ist, gilt auch ein Gebot, die Flächen nur auf den bestehenden Trassen gemäß eigener Karte zu befahren.

Weitere Bestimmungen regeln das Anzünden von Feuer oder dienen dem Schutz des Steinhuhns untersagt. Zudem sind Projekte von zulässigen Bauten oder Eingriffen der Landesbehörde für Landschaftsschutz zur Begutachtung vorzulegen.



Die Durchfahrt durch das Landschaftsschutzgebiet Annaberg-Böden ist nur auf den bestehenden, mit grüner Farbe eingetragenen Trassen gestattet .

Gebiete von landschaftlichem Interesse

Das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Wohnbau- und Gewerbegebiete mit genehmigten Durchführungsplan im Sinne des Artikel 6, Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 16/1970 wird als Gebiet von landschaftlichem Interesse definiert. Dazu gehören somit auch all jene Bauzonen und Zonen für Infrastrukturen, die keinen Durchführungsplan aufweisen. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus, um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.

Eine besondere Bedeutung nimmt das **Landwirtschaftsgebiet** ein. Diese Flächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist. Die Ausweisung als Gebiet von landschaftlichem Interesse hat zum Ziel – ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit - bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten.

Die **Wälder** und **Auwälder**, die **bestockten Wiesen und Weiden**, das **alpine Grünland und Weidegebiet**, die **Felsregion**, die **Kastanienhaine**, die **Trockenrasen**, die **Feuchtgebiete** und die **Gewässer** sind aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie den Lebensraum für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind.

Die Nutzung der **Wälder** wird in ausreichender Weise durch das Forstgesetz geregelt und von der Forstbehörde kontrolliert; daneben besitzen Waldgebiete im steilen Gelände häufig eine Schutzfunktion. Zudem haben sie auch eine hohe ökologische Bedeutung, da sie als naturnahe Ausgleichsflächen in einer immer stärker urbanisierten Umwelt Rückzugsgebiete für die Fauna darstellen und auch dem Menschen eine Zuflucht als Ruhe- und Erholungsraum bieten. In diesem Sinne ist bei der Bewirtschaftung der Wälder auf ein möglichst breites Artenspektrum zu achten, wobei neben den Baumarten das Augenmerk auch auf eine abwechslungsreiche Kraut- und Strauchschicht zu richten ist.

Die **Auwälder** liegen durchwegs im Talboden, zumeist entlang der Etsch und werden zum großen Teil von Weiden und Erlen gebildet. Daneben kommen Birke, Ulme, Bergahorn, Vogelkirsche und Pappel vor, der Anteil an Fichten variiert stark je nach Standort und ist menschlich beeinflusst. Auwälder stellen besondere Lebensräume dar, die eine spezielle Pflanzengemeinschaft und eine äußerst vielfältigen Fauna beherbergen. Sie begleiteten ursprünglich in mehr oder weniger breiten Streifen sämtliche Wasserläufe, vor allem in deren flacheren Abschnitten und wurden durch die zunehmende Nutzung der Talböden von Seiten des Menschen stark zurückgedrängt.



Die Auwälder bedeckten früher weite Teile des Talbodens, wurden aber durch Trockenlegung und landwirtschaftliche Nutzung verdrängt.

Auf diesen Flächen im Talboden wurden in den vergangenen Jahrhunderten die größten Eingriffe vorgenommen; daher finden sich etwa 80 % der ursprünglich vorgekommenen Tierarten heute auf den Roten Listen der bedrohten Arten wieder. Die übrig gebliebenen Restbestände sind heute vielfach durch Verbauungsmaßnahmen an den Fließgewässern und Spritzmitteleintrag gefährdet. Durch die Drainierung der Ebenen, die Eintiefung der Flüsse und Errichtung von Dämmen oder anderen Schutzbauten wird den anliegenden Waldflächen Wasser entzogen. Die Folge sind stark veränderte Standortbedingungen. Die für die Entstehung der Auwälder, aber auch für deren Fortbestand notwendigen Wechselbeziehungen mit dem Fließgewässer sind deshalb oftmals nicht mehr gegeben. Für die noch vorhandenen Auwaldbestände ist der Erhalt optimaler hydrologischer Verhältnisse von existenzieller Bedeutung.

Einem spezifischen Schutz unterstehen die **bestockten Wiesen und Weiden**. Die lockere Bestockung mit Lärchen bringt nicht nur eine Bereicherung für das Landschaftsbild mit sich und gestaltet es abwechslungsreicher, sondern schützt diese Flächen auch vor Austrocknung, verbessert durch Windschutz das Mikroklima, verhindert Schneesverwehungen, schließt den Nahrungskreislauf durch die tiefen Wurzeln der Bäume und dämmt die Sonneneinstrahlung etwas ein: bessere Wachstumsbedingungen für die Pflanzen sind die Folge. Grundsätzlich ist die forstliche Nutzung auf den natürlichen Zuwachs zu beschränken und für die



Weideflächen oberhalb von Tarsch

Verjüngung der Bäume muss gesorgt werden. Wo eine gewisse Verfichtung feststellbar ist, sollte die Fichte vor den anderen Baumarten genutzt werden, da diese die anderen Baumarten verdrängt und neben einer Vereinheitlichung des Landschaftsbildes auch größere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung verursacht. Als Flachwurzler beeinflusst sie auf einer größeren Fläche das Graswachstum, wirft schlechter verrottbare Nadeln ab und erzeugt eine stärkere Beschattung. Auf die Stockrodung soll verzichtet werden, da das bewegte Bodenrelief ein charakteristisches Merkmal für diese bestockten Flächen ist und gerade die Stellen mit den Baumstümpfen für die Baumverjüngung in Frage kommen.

Oberhalb der Wälder breitet sich das **alpine Grünland und Weidegebiet** aus. Während in der alpinen Region von Natur aus Rasengesellschaften und Kleinsträucher vorherrschen, bildeten sich durch jahrhundertealte Almbewirtschaftung auch in der montanen Stufe Mähwiesen und Almweiden aus, die das Landschaftsbild bereichern und durch die Ausbildung einer eigenen Vegetation und Fauna zur ökologischen Bereicherung beigetragen. Durch Intensivierung und Rationalisierung in der Bewirtschaftung von Almen und Mähwiesen ist heute die hohe ökologische Vielfalt bedroht. Es ist eine Tendenz festzustellen, dass einerseits die günstigsten Flächen durch Bodenverbesserungsarbeiten und Düngung intensiviert werden, während entlegene und schlechte Flächen aufgeforstet werden. Verloren gehen die landschaftlich zumeist reizvollen und ökologisch wertvollen, extensiv genutzten Grünlandbereiche wie Magerrasen und Streuwiesen.

Auch die Weidegebiete der mittleren und tiefen Lagen fallen in diese Kategorie. Rasenflächen sind in jüngster Vergangenheit vielfach der Intensivierung oder Nutzungsauffassung zum Opfer gefallen. Umso mehr verdienen es die übrig gebliebenen Weideflächen erhalten zu werden. Sie bieten inmitten der intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiete für eine Reihe von Tieren und Pflanzen letzte Zufluchtsstätten (unter

den Vögeln sind es z.B. die Bodenbrüter, die sich wegen dem Verschwinden dieser Weidebereiche immer schwerer tun, geeignete Nistplätze zu finden).

Auch wenn nur in geringem Rahmen genutzt, tritt die **Felsregion** und **Gletscher** landschaftlich zumeist stark in Erscheinung. Die Berggipfel, Steilabbrüche, Schluchtwände, Gesteinsformationen und Geröllhalden sind vielfach weitem sichtbar und prägen das Südtiroler Landschaftsbild. Sie erscheinen zwar äußerst lebensabweisend, aber dennoch handelt es sich um interessante und zumeist völlig intakte Naturlebensräume. Dabei trifft man nicht so sehr auf einen großen Artenreichtum, dafür aber auf eine Reihe von besonderen hochspezialisierten Arten, die mit den kargen Lebensbedingungen in den Felsspalten und auf den Schutthalden zurecht kommen.

Eigens ausgewiesen werden die schönen **Kastanienhaine**, die der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und auch eindrucksvolle Einzelexemplare beherbergen. Sie treten in Latsch im Hangbereich häufig am Rande des Landwirtschaftsgebietes auf. Neben der besonderen landschaftsprägenden Wirkung stellt die Edelkastanie auch gleichzeitig ein Symbol des südländischen Klimaeinflusses und (bei alten Exemplaren) eine wichtige ökologische Nische für Höhlenbrüter dar. Die landschaftsrelevanten Edelkastanien stehen einzeln oder in kleinen Gruppen an Feldrainen, Böschungen, Flurgrenzen, steinigten Standorten sowie Waldrändern oder sie bilden geschlossene Kastanienhaine. Wegen deren landschaftlichen Bedeutung dürfen Edelkastanien nicht ohne vorherige Ermächtigung durch die Forstbehörde entfernt werden.

Die einst gut gepflegten Kastanienhaine befinden sich heute leider immer öfter in einem schlechten Zustand. Sie werden teilweise überwuchert von anderen Baumarten, die die alten Kastanienbäume verschatten und eine ungewohnte Konkurrenz darstellen. Auch der so genannte Kastanienkrebs, eine Pilzkrankheit, setzt den Bäumen stark zu, so dass immer mehr Kastanien ganz oder zum Teil absterben. Neuerdings droht mit der Kastaniengallwespe (*Dryocosmus*

kuriphilus) neue Gefahr. In vielen Kastanienhainen wären dringend Ausholzungsarbeiten im Unterwuchs notwendig, abgestorbene Kastanien sollten durch Jungpflanzen ersetzt werden und bei besonders schönen Kastanienriesen können auch Baumsanierungsarbeiten durchgeführt werden. Für diese Pflegemaßnahmen sind Beiträge der Landesverwaltung vorgesehen.

Die **Trockenrasen** auf den südexponierten Hängen des Gemeindegebietes nehmen sowohl landschaftlich als auch biologisch eine Sonderstellung in Südtirol ein. Sie sind Lebensraum für trockenheitsresistente Pflanzenarten, deren Verbreitungszentrum teilweise im pannonischen, zentralasiatischen oder mediterranen Raum liegen. Eine Vielzahl von seltenen Insektenarten ist an die speziellen Lebensbedingungen der Trockenrasen gebunden. Als besonders schützenswerte Lebensräume vieler gefährdeter und seltener Pflanzen- und Tierarten dürfen Trockenrasen nicht gedüngt, melioriert, einer intensiven Nutzung unterzogen oder aufgeforstet werden. Im Gebiet der Gemeinde Latsch treten sie auf felsigem, flachgründigen Untergrund auf.



Am Sonnenberges haben sich aufgrund der extremen klimatischen Bedingungen und der intensiven Weidenutzung der Vergangenheit ausgedehnte Trockenrasen ausgebildet.

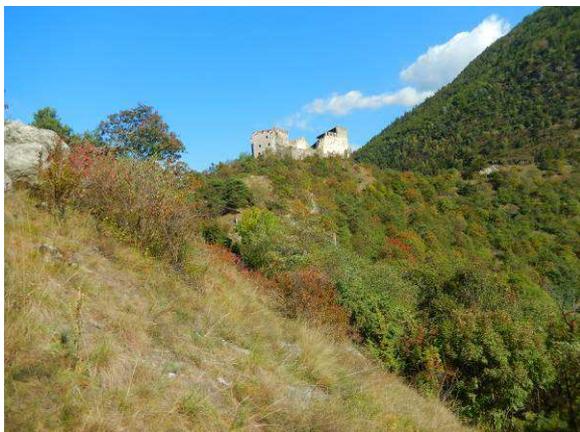
Auch die **Feuchtgebiete** werden generell im Landschaftsplan abgegrenzt, da diese besonders im Talbereich heute großteils verschwunden sind bzw. flächenmäßig stark reduziert wurden. Sie erfüllen vielfältige landschaftsökologische Funktionen. Sie bereichern die Landschaft und stellen vor

allem wertvollste Lebensräume für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten dar. Nicht unerwähnt bleiben darf auch ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt wegen deren Funktion als Wasserspeicher. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens als Biotop oder Naturdenkmal ausgewiesen wurden, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden.

Die **Gewässer** bestimmen in vielfältiger Form das landschaftliche Erscheinungsbild und stellen eine ökologische Bereicherung für ihre Umgebung dar. Bäche, Flüsse und Gräben durchziehen unsere Wälder und die Kulturlandschaft und lockern diese mit einer angepassten Ufervegetation auf. Seen, Weiher und Teiche schaffen ökologische Nischen und stellen häufig landschaftliche Höhepunkte dar, die gerne als Ziele für die Erholung und Freizeitaktivitäten genutzt werden. In diesem Sinne ist die Erhaltung der Gewässer aus landschaftsökologischer Sicht von hoher Relevanz, wobei der Wasserqualität, der natürlichen Wasserführung und der möglichst angepassten Einbettung in den jeweiligen Landschaftsraum eine besondere Bedeutung zukommt.

Biotop Montani

Der Burghügel **Montani** stellt als Trockenstandort an der Vinschgauer Südseite eine landschaftliche Besonderheit dar und ist daher als Biotop ausgewiesen. Die aufragenden Felsen im Norden des Hügels konnten



Am Richtung Süden offenen Standort finden sich Trockenrasen und wärmeliebende Wälder.

der Erosionskraft der Plima standhalten, und in ihrem Schutz haben sich auch Überreste der Moränen erhalten, die bei Untermontani zum Teil steil zum Bachbett hin abbrechen. Auf dem flachgründigen bzw. sandigen Untergrund haben sich besonders in Kuppennähe kleinflächige Trockenrasen ausgebildet, während die restliche Fläche bewaldet ist, wobei neben Lärchen und Kiefern besonders wärmeliebende Arten ins Erscheinung treten, wie Mannaesche, Flaumeiche und Sanddorn bzw. Lichtarten wie die Birke, die Vogelbeere und der Wacholder.

Neben dem Burghügel wurde auch der angrenzende Bachabschnitt der Plima ins Biotop integriert. Das relativ breite Bachbett präsentiert sich trotz der Verbauung des Wildbaches verhältnismäßig naturbelassen und bietet einer Vielzahl an Pflanzen und Tieren Lebensraum und Rückzugsgebiet; zudem besteht am orographisch rechten Uferstreifen ein intakter Übergang zwischen Bach und den Wäldern am Hügel mit entsprechender pflanzlicher Abfolge und hoher Biodiversität.

Innerhalb der Biotopfläche befinden sich verschiedene Baulichkeiten: einerseits die Überreste der Burg Untermontani, zudem die Kapelle St. Stefan und unterirdisch ein Wasserspeicher der Gemeinde. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu diesen Baulichkeiten werden durch die Biotopausweisung ebenso wenig beschnitten, wie die etwaige unerlässliche Sicherungsarbeiten durch die Wildbachverbauung im Bachbett der Plima.

Naturdenkmäler

Der Landschaftsplan definiert verschiedene Naturdenkmäler, die ihre Umgebung aufgrund von Schönheit, Aussehen und ökologischer Qualität bereichern. Ihre Zerstörung und Beschädigung ist untersagt.

Ein Baumdenkmal von besonderen Dimensionen ist die **Rosskastanie** am Bahnhofsvorplatz, welche im Zuge der Eröffnung der

Vinschgerbahn gepflanzt wurde und damit über 100 Jahre alt ist.

Umgeben von Fichtenwäldern liegt der **Tarscher See** an der Nordabdachung des Ultnerkammes in 1.828 m Höhe. Der seichte See hat eine Ausdehnung von 130 x 40 m und weist aufgrund des geringen Zuflusses Verlandungstendenzen auf. Damit bietet er neben seiner malerischen Einbettung in die Umgebung auch eine ökologische Qualität.

Im Süden des Ortskerns von Latsch befindet sich in unmittelbarer Siedlungsnähe das **Kleine Mösl**, ein Auwaldrest aus Schwarzerlen von etwa 0,7 ha Größe mit punktuellen Wasseraustritten und engem Kontakt zum Grundwasser.

Als weiteres Naturdenkmal ist das **Feuchtgebiet Mühlgraben** nördlich der Bahnlinie ausgewiesen. Dieser kleine Feuchtkomplex mit Erlenwäldchen und Röhrichtbeständen findet sich in Ortsnähe im intensiv genutzten Talboden und bildet einen letzten Rest der früher ausgedehnten Auenlandschaft.



Naturdenkmal Feuchtgebiet Mühlgraben

Östlich von Tarsch findet sich der **Raffeingraben** (auch St. Medardusbach genannt). Der zeitweilig wasserführende Graben besitzt einen bis 40 m breitem Gehölzgürtel und führt unmittelbar an der Ortschaft vorbei. Damit bildet er nicht nur das Trennelement zwischen der Siedlung und den Obstwiesen, sondern auch einen Rückzugsraum für Vögel und Kleintiere und ist insofern eine ökologisch bedeutsam.

In einer scharfen Kurve an der Straße zur Tarscheralm liegen die **Eislöcher**. Die Löcher wurden früher zu Kühlzwecken verwendet, doch wurden im Zuge des Straßenausbaues, vor ihrer Unterschutzstellung, einige der interessanten Löcher zerstört.

Landschaftliche Strukturelemente

Alle **kulturhistorisch interessanten Wege** (und Überreste), **Trockenmauern**, aber auch **Lesesteinwälle**, **Hecken**, **Baumgruppen**, **Flurgehölze** und **Ufervegetation** sind typische Elemente unserer Kulturlandschaft und erfüllen eine wichtige ökologische Funktion als Trittsteinbiotope. Viele Tiere und Pflanzen sind an das Vorhandensein dieser Landschaftselemente angewiesen und die Zerstörung dieser Elemente trägt entscheidend zur ökologischen Verarmung unserer Landschaft bei. Daher sind sie als ästhetische Bereicherung der Kulturlandschaft, aber auch aufgrund des Angebots an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten geschützt.

Den **Bachläufen** im Landwirtschaftsgebiet kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den etwas stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begräbigung, Wasserableitung und -verschmutzung) und damit auch die Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für andere gefährdete Tierarten sind die Wasserläufe unersetzbare Lebensräume.

Eine Besonderheit in den Trockenhängen sind die sogenannten „Tschötten“, mit Lehm abgedichtete Wasserspeicher, welche als Nebenprodukt auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellen.

Nicht zuletzt sei an die Wasservögel gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr stör anfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen

Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben weder zugeschüttet noch verrohrt werden.

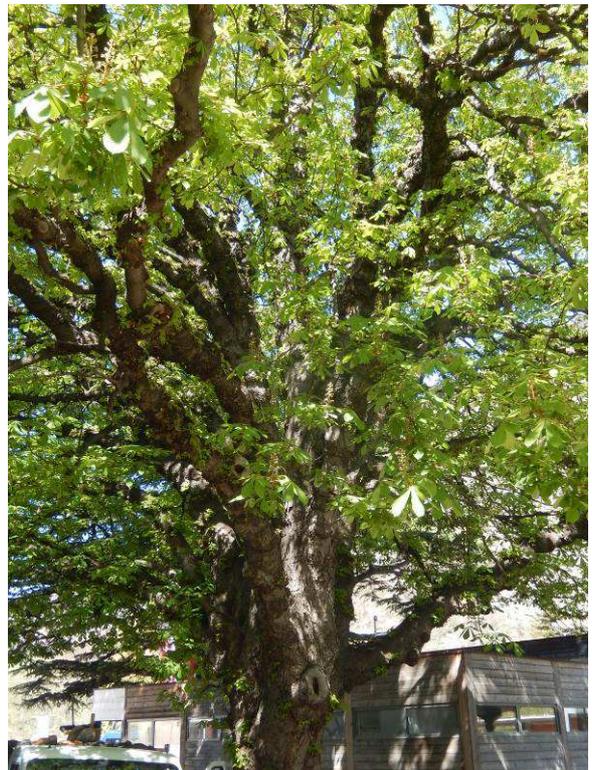
Die **Böschungen** der Gräben dürfen laut neuem Naturschutzgesetz (LG. Nr. 6/2010) im Zeitraum vom 15. März bis 15. Juli nicht gemäht werden auch danach soll die Mahd nur abschnittsweise erfolgen, um den Tieren (vor allem Jungvögeln) nicht jede Zufluchtsmöglichkeit zu entziehen. Auch auf die Artenzusammensetzung im Bewuchs der Böschungen hat die Mahd einen Einfluss. Grundsätzlich sollte möglichst wenig oft gemäht werden, damit eine natürlichere und vielfältigere Ufervegetation sich ansiedeln kann.

Vielerorts stellen **Zäune** einen wertvollen Bestandteil der Kulturlandschaft und somit ein interessantes landschaftsgestalterisches Element dar. Dabei ist darauf zu achten, dass die Umzäunungen in ortsüblicher Art und Weise errichtet werden und dass vor allem auch auf die Verwendung von Stachel draht verzichtet wird. Ansonsten bedeuten Abzäunungen eindeutige Störfaktoren in der Landschaftswahrnehmung.

Baumschutz und Siedlungsgrün

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllen wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen.

Weitere wichtige Funktionen sind der Windschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität der dort wohnenden Menschen bei, zu deren Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt. Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden und auch die Gemeindebauordnung durch geeignete Bestimmungen ergänzt werden, um eine qualitativ hochwertige Begrünung der Siedlungen zu erlangen.



Das Naturdenkmal Rosskastanie am Bahnhof weist eine reiche Verzweigung der Krone auf.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher und faunistischer Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihres Alters, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren land-



schaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich zumeist um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

Wasserwaale - Waalwege

Wie im übrigen niederschlagsarmen Vinschgau auch sind auf Latscher Gebiet viele dieser teils kunstvollen Anlagen zur Bewässerung der Kulturen entstanden. Mit ihrem weithin sichtbaren Lauf, der oft die Grenze zwischen Buschwald oder Weidegebiet und dem bewässerten Landwirtschaftsgebiet darstellt, durchziehen sie die Hänge des Sonnenberges und jene im südlichen Hangbereich. Zudem sind sie von großer ökologischer Bedeutung und stellen auch für die Erholung und Fremdenverkehr einen wichtigen Faktor dar. Im Gebiet von Latsch kommen folgende Waale vor: Latschenderwaal, Waal in St. Martin a. K., Platzerwaal (Kastelbell), Rautwaal, Raminiwaal, Neuwaaal, Mareinwaal, Kübelwaal (Tarscher Alm), Waal am Latscher Joch (Tarscher Jochwaal) und Kandelwaal (Martell).

Am Ende dieser Hauptwaale sind die landwirtschaftlichen Flächen zwecks Beriesung von kleineren Gräben durchzogen worden, den sogenannten "Ilzen". Viele der Hauptwaale sind heute außer Funktion, andere aufgelassen, verrohrt oder gänzlich verschwunden. Von den Waalen in Latsch ist nur mehr der Latschenderwaal in einem ansprechenden Zustand, auch weil er einen hohen Freizeit- und Erholungswert besitzt. Die Ilzen sind leider fast gänzlich verschwunden. Meliorierungen und die Umstellung auf Beregnung haben dafür gesorgt, dass heute kaum Spuren dieser alten Kulturform vorhanden sind, und dies in einer Gemeinde, die für ihre Ilzen in den Plafadwiesen dafür bekannt war.

Kulturhistorische Objekte

Latsch ist reich an Schalensteinen, diesen eindrucksvollen Spuren der Urgeschichte. Es sind dies Felsen mit künstlichen Vertiefungen

verschiedenster Art, die wahrscheinlich dem Fruchtbarkeitskult dienten. Die meisten Schalensteine findet man an historisch bedeutsamen Wege zu den Fluchtburgen (Wallburgen), aber auch bei Kirchen, Fernstern, Eingängen und Brücken. In der Karte aufgenommen wurden nur 7 wichtige Schalensteine an Wanderwegen; es bestehen natürlich noch andere.

Das spärliche Wasser der Sonnenberger Bäche wurde früher intensiv genutzt; zur Bewässerung der Wiesen und Felder und auch zum Antreiben von Mühlen. Die Tisser Mühlen, die Niederhausmühle und die Eggermühle sind dafür Zeugen. Auch das alte Abbaugelände „Goldgruben“, seit Längerem außer Betrieb, ist im Landschaftsplan eingetragen.

Diese Objekte sind zu erhalten. Alle Projekte von zulässigen Arbeiten unterliegen der Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung.

Archäologische Schutzgebiete

Die archäologischen Schutzgebiete werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist, in die Kartographie aufgenommen. (Weitere Informationen zu den archäologischen Schutzgebieten: Amt für Bodendenkmäler, *ArchaeoBrowser*).

Mehrere Zonen sind im Bereich Goldrain – Tiss ausgewiesen: eine alte Kuppensiedlung am Töniegg, Reste eines Hauses im Ortsgebiet von Tiss, Scherbenfunde am Spitzegg im Hangbereich oberhalb Tiss. Bei Schloss Annaberg wurden Scherben sowie Siedlungsreste der frühen Urnenfelderkultur gefunden. Eingetragen ist auch der Hügel von Montani (Scherbenfunde Bronzezeit und jüngere Eisenzeit). In Latsch wurden bronzezeitliche Keramiken an der Staatsstraße gefunden, eingetragen ist auch die Pichl-Kirche an der Ortseinfahrt. Im nördlichen Hangbereich wurden Funde bei St. Sebastian in Platz gemacht, sowie im Bereich der alpinen Rasen auf über 2.000 m Seehöhe.



Das Kirchlein von St. Sebastain in Platz

Die Bestimmungen verfolgen das Ziel, eine Beschädigung der archäologischen Überreste zu verhindern und das betreffende Areal der Kontrolle der Abteilung für Denkmalpflege zu unterwerfen. Zum Schutz

dieser Gebiete ist für jeden Eingriff in das Erdreich die Mitteilung seitens der Gemeinde - denen laut gesetzlichen Bestimmungen der Schutz archäologischer Güter obliegt - an das für Archäologie zuständige Landesamt erforderlich.

Natura 2000 Gebiet

In der Gemeinde Ulten sind einige Flächen am Rande des Nationalparks Stilfserjoch als Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. Damit wird vor allem der ökologischen Qualität und der großen Artenvielfalt dieser besonderen Lebensräume Rechnung getragen.

Nationalpark Stilfserjoch

Teile des Gemeindegebietes befinden sich im Nationalpark Stilfserjoch, der im Jahr 1935 (Staatsgesetz Nr. 740, 24. April 1935) auf Staatsebene ausgewiesen worden ist und sich Richtung Süden und Westen über weitere Provinzen ausdehnt. Aufgrund dieser spezifischen landschaftlichen Unterschutzstellung sind die Flächen am Beginn des Martelltals und an den Hängen im südlichen Talbereich, die sich zum Hasenöhl hin erheben, vom vorliegenden Landschaftsplan ausgenommen.

4. Landschaftsentwicklung und -pflege

Unterschutzstellungen reichen nicht aus

Beim vorliegenden Plan handelt es sich fast ausschließlich um ein Schutzinstrument für einzelne Gebiete, für gewisse Tier- und Pflanzenarten, Natur- und Kulturobjekte usw. Schützen allein aber reicht nicht aus. Die Landschaft ist einer ständigen Entwicklung unterworfen, die gesteuert werden muss. Vor allem die Bereiche der Landschaftspflege und –aufwertung (Behebung landschaftsökologischer Defizite, Renaturierungen) bedürfen zusätzlicher Instrumente. Dies betrifft sowohl die ländliche Kulturlandschaft als auch das Siedlungsgebiet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des aktiven Landschaftsschutzes, wofür die Initiative von Seiten der örtlichen Behörden bzw. der Landnutzer besonders gefragt ist und es wenig Sinn ergibt, wenn diese hoheitlich verordnet werden (wie dies formal bei den Schutzmaßnahmen der Fall ist).

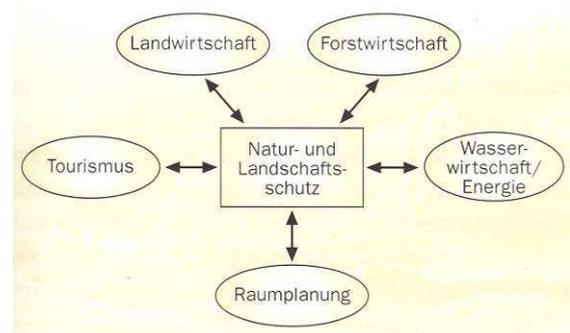
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes oder landschaftlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht es der Gemeinde, aktiv die Landschaftsentwicklung mitzugestalten. Auch ein Landschaftsinventar, eine Baumschutzverordnung, ein Grünordnungsplan für den Siedlungsbereich oder ein Kulturlandschaftsprogramm tragen zu einer Verbesserung der Natur- und Landschaftsschutzentwicklung in der Gemeinde bei. Schließlich sind die Entscheidungskompetenzen der Gemeinde ausgeweitet worden, weshalb auch immer mehr Fachkompetenz in den Verwaltungen vor Ort gefragt ist. Die Gemeinde stellt für den Natur- und Landschaftsschutz eine äußerst interessante Tätigkeitsebene dar: zum einen fallen in der Gemeinde für alle Projekte und Vorhaben wichtige Entscheidungen und Vorentscheidungen

und zum zweiten bringt der enge Kontakt mit der Bevölkerung Akzeptanzvorteile mit sich.

Bürgerbeteiligung und Information

Für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Bürgerbeteiligung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung kann nur gelingen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen werden. Deshalb ist es wichtig, sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung eines Landschaftskonzeptes, am besten in Form einer Arbeitsgruppe, sämtliche Landnutzer mit einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen. Auch allgemeine Information und Aufklärung ist im Natur- und Landschaftsschutz großgeschrieben, denn der Mensch achtet und schützt nur, was er kennt!



Wesentliche Berührungsbereiche zwischen Raumnutzungen und Landschaftsschutz (Quelle: Landschaftsleitbild Südtirol)

Fördermaßnahmen

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Landschaftspflege sind die Fördermaßnahmen. Das Land Südtirol vergibt über die EU Verordnung 1698/2005 **Landschaftspflegeprämien für eine ökokompatible**

Landwirtschaft. So gibt es Prämien für die Bearbeitung und Pflege von artenreichen Bergwiesen und Magerrasen, welche in unserer heutigen Umgebung weitgehend zurückgedrängt sind und somit zur Bereicherung unserer Umwelt beitragen. Ebenso wird die Pflege von Feuchtwiesen, Streumösern und Wiesen in Auwaldbiotopen gefördert, zudem werden Prämien für einen Beweidungsverzicht in Mooren und Auwäldern ausbezahlt. Andere Prämien betreffen die Erhaltung und Pflege von Kastanienhainen, Lärchenwiesen und –weiden sowie die Anlage und die Erhaltung von Hecken in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde, kann darauf einwirken, dass diese Förderungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Weiters sind auch **Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen**, wie Schindel- und Strohdächer, traditionelle Zäune, Trockenmauern sowie weitere Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditionelle Bewirtschaftungsformen (z.B. Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Schaffung von Amphibienteichen, Renaturierung verbauter Gewässer usw.) sowie umweltdidaktische Projekte vorgesehen.

Landschaftsleitbild Südtirol

Das Landschaftsleitbild Südtirol – der LEROP-Fachplan zum Bereich Natur und Landschaft – enthält umfassende Richtlinien und Umsetzungsstrategien für die langfristige Sicherung der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Dieses Ziel kann aber von der Landschaftsschutzbehörde allein nicht erreicht werden. Es muss gelingen alle Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Raumplanung) in diese Aufgabe einzubinden. Die Berührungsbereiche mit den verschiedenen Landnutzern, mögliche Konfliktpotenziale als auch gemeinsame Interessen erfahren eine ausführliche

Analyse. Weiters werden im Landschaftsleitbild Südtirol die Instrumente und Strategien des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt.



Im LEROP-Fachplan werden die Richtlinien für die Landschaftsplanung definiert.

Der Fachplan liefert auch eine Gliederung der Landschaft Südtirols in verschiedene Landschaftseinheiten, wobei für jede die naturschutzfachliche Bedeutung, die jeweiligen Probleme und Konflikte, Nutzungsziele, Schutz- bzw. Gestaltungsziele und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen beschrieben werden. Für die tägliche Natur- und Landschaftsschutzarbeit in den Gemeinden kann deshalb gerade dieser Teil des Fachplanes eine interessante Hilfestellung darstellen.

Das Gemeindegebiet von Latsch ist gemäß Landschaftsleitbild Südtirol 7 Landschaftseinheiten zuzuordnen. Im Folgenden werden diese sieben Einheiten mit den vom Fachplan vorgesehenen und auf einen aktiven Landschaftsschutz ausgerichteten Steuerungsmaßnahmen aufgelistet:



a) Landschaftseinheit – Siedlungsräume

Maßnahmen:

- Vermeiden von Zersiedelung
- Fachgerechte bauliche Ausführung (Einbindung in Landschaft und Baubestand, Materialaufbau, Regenwassernutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser usw.)
- Erhalten und Schaffen von Grünräumen (u.a. auch Dach- und Fassadenbegrünungen) und naturnahe Grünpflege
- Erhalten ökologischer Elemente im Siedlungsraum und ökologisches Vernetzen mit dem Umland durch Hecken, Alleen, Streuobstwiesen.
- Ökologische Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne
- Erstellen von Grünordnungsplänen
- Ausarbeiten einer Baumschutzverordnung
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes
- Einrichten attraktiver Naherholungszonen

b) Landschaftseinheit – Obstbau-dominierte Talböden und untere Hangzonen (Hangfuß)

Maßnahmen:

- Schutz aller Naturwerte (Feucht- und Trockenstandorte, Flurgehölze), Pflege und Erhaltung von Wassergräben
- Wiedereinbringung von Landschaftselementen (Gehölzgruppen, Renaturierung von Gewässern, Schaffen von künstlichen Stillgewässern als Amphibienhabitate und Renaturierung von anthropogenen Stillgewässern, wie Baggerteiche)
- Schaffung adäquater Pufferzonen im Gewässernahbereich zur Verringerung des diffusen Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrags
- Naturnaher Wasserbau, Aufweitung der Querschnitte
- Beweidungseinschränkung innerhalb der Auwälder, teilweiser Ausschluss
- Erhaltung der traditionellen Bewässerungssysteme (Waale)
- Überarbeitung der landwirtschaftlichen Förderungen in Richtung biologischer Landwirtschaft bzw. extensiver Bewirtschaftung (Schaffen von Biotopverbund, Pflege von Landschaftselementen innerhalb der Obstanlagen, Neuanlage von Rainen, Hecken und Trockenmauern)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

c) Landschaftseinheit – Weinbau-dominierte Talböden und untere Hangzonen (Hangfuß)

Maßnahmen:

- Überarbeitung der landwirtschaftlichen Förderungen in Richtung biologischer Landwirtschaft bzw. extensiver Bewirtschaftung (Schaffen von Biotopverbund, Pflege von Landschaftselementen innerhalb der Rebanlagen, Neuanlage von Rainen, Hecken und Trockenmauern)
- An gut einsehbaren Bereichen (Wanderwegen) sollten die typischen Pergeln mit Holzgerüst speziell gefördert werden
- Schutz aller Naturwerte (Feucht- und Trockenstandorte, Flurgehölze), Pflege und Erhaltung von Wassergräben
- Schaffung adäquater Pufferzonen im Gewässernahbereich zur Verringerung des diffusen Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrags
- Naturnaher Wasserbau, Aufweitung der Querschnitte
- Erhaltung der traditionellen Bewässerungssysteme (Waale)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

d) Landschaftseinheit – Hangzonen inneralpiner Trockentäler

Maßnahmen:

- Überarbeitung des agrarischen Förderungs-wesens in Richtung Extensivierungen und Erhaltung des kleinteiligen Nutzungsmusters, und Streichen von Förderungen für Geländekorrekturen bzw. zur Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente
- Förderung extensiven Getreideanbaus (z.B: biologische Produktionsformen) und der traditionellen Kultivierung von Kartoffeln
- Förderung der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
- Beweidung von Trockenrasen und Trockenbuschwäldern sowie Vermeidung der Aufforstung solcher Standorte
- Entstrauchung bereits verwaldeter Bereiche von Trockenrasen und Wiederaufnahme der Beweidung
- Zurückdrängung von Schwarzkiefer und Robinie sowie Förderung einheimischer Baumarten
- Kleinflächige Außer-Nutzung-Stellen von Waldsondergesellschaften (Flaumeiche) bzw. gezielte waldbauliche Behandlung
- Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Waale als kunsthistorische Denkmäler (Förderungen der Instandhaltung)



e) **Landschaftseinheit** – **Berglandwirtschaftszonen**

Maßnahmen:

- Erhalten traditioneller Wirtschaftsformen und abgestufte Anpassung der Viehdichten
- Reduzieren der Intensitätsstufen mittels Anreizen durch Landschaftspflegeprämien
- Förderungen für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen (Trockenmauern, Hecken, Lesesteinhaufen, Zäunen usw.)
- Streichung der Förderungen für Geländekorrekturen, Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente, Entwässerung von Feuchtstandorten, Bewässerung von Trockenstandorten)
- Überprüfung der Förderungen für Wegebau
- Standortbezogene Regelung der Waldweide
- Gewässerschutz (ökologische Gerinnebehandlung, Revitalisierung, Gülleverordnung, Wasserschutzgebiete usw.)
- Festlegung landschaftsgerechter Kapazitäten für touristische Einrichtungen
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen

f) **Landschaftseinheit – Waldstufen**

Maßnahmen:

- Erhaltung der Waldgesellschaften als generelles Ziel und Ausweisung von Schutzgebieten für repräsentative Waldbestände
- Ausgliederung von sensiblen Zonen für den Schutz gefährdeter Arten (z.B. Greifvögel)
- Naturnahe Waldbehandlung
- Festsetzen von Pflegemaßnahmen für Waldränder (Förderungen)
- Beibehaltung traditioneller Mehrfachnutzungen des Waldes (z.B. Waldweide)
- Anstreben einer differenzierten Wegenetzdichte gemäß Bedarf, mit landschaftsschonender Bauweise
- Festlegung und Erfüllung von Schalenwildabschussplänen und Auflagen der Schalenwildfütterung
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen

g) **Landschaftseinheit** – **Alpine Bereiche und Hochlagen**

Maßnahmen:

- Aufrechterhaltung der traditionellen Almwirtschaft mit abgestuften Nutzungsintensitäten (Anpassung der Viehdichten)
- Nutzungssteuerung durch agrarisches Förderungswesen mit stärkerer ökologischer Orientierung
- Streichung der Fördersätze für Geländekorrekturen und Entwässerung
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen
- Erhaltung bzw. Regeneration der ausgedehnten Moorgebiete, Schutz aller Torfvorkommen und deren torfbildender Pflanzengesellschaften
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen
- Nutzung des öffentlichen Wassergutes bzw. Regulierung der Gewässer nach ökologischen Kriterien (z.B. ingenieurbioökologische Sicherungsmaßnahmen)
- Gezielte Besucherlenkungskonzepte (Anlage von Knüppelpfaden durch Moore, Abzäunung kritischer Bereiche, Festlegen von Reitrouen, Ausweisung von Wildruhezonen)

aktualisiert: Dez 19